

# Sitzungsvorlage

## SV-10-1321

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
70 - Umwelt/	10.09.2024	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung	26.11.2024
Kreisausschuss	04.12.2024
Kreistag	11.12.2024

Betreff **Neunzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen**

### **Beschlussvorschlag:**

Die im Entwurf beigefügte „Neunzehnte Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen“ wird beschlossen.

**Begründung:**

**I.-III.**

**Gebührenkalkulation**

Zur Deckung des dem Kreis Coesfeld als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entstehenden Aufwandes für die Abfallentsorgung werden Benutzungsgebühren erhoben (§ 9 Abs. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG). Die Gebührensätze sind gem. § 77 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckend festzusetzen.

Die Kalkulation für das Jahr 2025 hat ergeben, dass eine Anpassung der folgenden Gebührensätze sowie der Grundgebühr erforderlich ist:

- Restmüll: +22,10 Euro/t auf 184,60 Euro/t
- Umschlag: +1,65 Euro/t auf 24,65 Euro/t
- Sonderabfälle: +70,00 Euro/t auf 390,00 Euro/t
- E-Schrott: +51,50 Euro/t auf 121,50 Euro/t
- Altholz: +7,00 Euro/t auf 7,00 Euro/t
- Altmetall: +5,00 Euro/t auf 60,00 Euro/t
- Altpapier: +8,00 Euro/t auf 48 Euro/t

Anhebung der Grundgebühr:

- 60-120 l Gefäße (1,00 Einh.): +1,00 Euro/Gef. auf 29 Euro/Gef.
- 60-120 l Gefäße (1,10 Einh.): +1,10 Euro/Gef. auf 31,90 Euro/Gef.
- 240 l Gefäße (2,00 Einh.): +2,00 Euro/Gef. auf 58,00 Euro/Gef.
- 1.100 l Container (10,00 Einh.): +10,00 Euro/Gef. auf 290,00 Euro/Gef.

Die Gebührensätze für Bio-/Grünabfälle (85,50 Euro/t) bleiben unverändert.

Konkreter Grund für die Erhöhung bei Restmüll ist die nach vertraglicher Klärung geschuldete Zahlung der durch die Bundesregierung Ende 2023 beschlossenen CO<sub>2</sub>-Abgabe für die Verbrennung von Siedlungsabfällen auf der Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG). Die für das Jahr 2025 vertraglich berechnete CO<sub>2</sub>-Abgabe in Höhe von 22,10 € je Tonne Restmüll wurde bei der Erhöhung 1:1 berücksichtigt und ist somit zwangsläufig durch die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler zu tragen. Eine über die Höhe der CO<sub>2</sub>-Abgabe hinausgehende Erhöhung erfolgt beim Restmüll nicht.

Wesentlicher Grund für die Erhöhungen bei Umschlag, Sonderabfällen, E-Schrott, Altmetall, Altholz und Altpapier sind Vertragskostensteigerungen, die auf zum Teil erheblich gestiegenen Kosten in den Bereichen Treibstoffe, Energie, Personal und Logistik sowie auf die höhere gesetzliche Anforderung an die Containersammlung als auch hier auf die Umlegung der BEHG CO<sub>2</sub>-Abgabe zurückzuführen sind. Insbesondere die LKW-Mautkosten sind stark gestiegen.

Ausschlaggebend für die Erhöhungen der Grundgebühren sind die Vertragskostensteigerungen durch die Preisleitungen. Die etwa in Höhe der allgemeinen Verbraucherkostensteigerung angestiegenen Fremdkosten wirken sich unmittelbar auf die Entsorgung und Verwertung der Abfälle aus.

Die Änderungen erfolgen zum 01.01.2025.

Die Kalkulation für das Betriebsjahr 2024, das voraussichtliche Betriebsergebnis 2024 sowie die Kalkulation für das Betriebsjahr 2025 – unter Berücksichtigung der Gebührenänderungen – stellen sich nach Gesamtsummen wie folgt dar:

	<b>Kalkulation 2024</b>	<b>Prognose 2024</b>	<b>Kalkulation 2025</b>	<b>Differenz Kalkulation 2024/25</b>
Aufwand	10.849.753 €	11.582.804 €	12.086.929 €	1.237.176 €
Ertrag	10.877.607 €	11.618.283 €	12.121.735 €	1.244.128 €
Saldo	27.854 €	35.480 €	34.806 €	6.952 €

Einzelheiten können der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) entnommen werden.

Nachrichtlich:

Die Entgelte für den Betrieb der Wertstoffhöfe in Olfen, Coesfeld, Nottuln, Havixbeck und Dülmen, sowie für die Durchführung der Aufgabe Sammlung und Transport von Abfällen sind im Teilergebnisplan Produktgruppe 70.04 Durchführung der Abfallentsorgung (Kostenrechnung), Zeile 05, dargestellt.

Gem. § 6 Abs. 4 S. 2,3 KAG sind Kostenüberdeckungen der Vorjahre innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

In der Kalkulation für das Betriebsjahr 2024 wurde eine Kostenüberdeckung in Höhe von 27.854 € einkalkuliert. Die Entwicklung des Aufwands und der Erträge im laufenden Betriebsjahr lassen eine Kostenüberdeckung i. H. v. 35.840 € erwarten. Das voraussichtliche Betriebsergebnis 2025 weist eine Kostenüberdeckung i. H. v. 34.806 € aus.

Zum 31.12.2023 wies der Sonderposten für den Gebührenaussgleich einen Bestand von 270.436 € aus. Die geplante Zuführung im Jahr 2024 hat zur Folge, dass sich der Bestand des Sonderpostens voraussichtlich zum Ende des Kalkulationsjahres 2024 auf 305.916 € belaufen wird. Für das Kalkulationsjahr 2025 wird eine Kostenüberdeckung angestrebt, sodass keine Entnahme notwendig ist und die Überdeckung dem Sonderposten zugeführt werden kann.

Die Unterdeckungen wiesen zum 31.12.2023 einen Betrag von 63.924 € aus. Durch die Kostenunterdeckung im Jahr 2023 i. H. v. 6.467 € ist seit dem Jahr 2024 ein Verlustvortrag i. H. v. 65.541 € zu berücksichtigen. Die Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren sind bis zum Kalkulationsjahr 2027 auszugleichen.

Durch die Kalkulation kostendeckender Gebühren und den notwendigen Ausgleich der Über- und Unterdeckungen ergeben sich für den Kreishaushalt keine Konsequenzen.

**Klimarelevanz**

Die umwelt- und klimaschonende Abfall-Ressourcen-Wirtschaft des Kreises Coesfeld trägt in erheblichem Umfang zum Klimaschutz und zur CO<sub>2</sub>-Einsparung bei. Durch die weitere Umsetzung der konsequenten getrennten Erfassung von Wertstoffen wie Altpapier, Altmetall, Elektroschrott und Kunststoffen können Ressourcen geschont werden und CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden werden. Insbesondere durch die flächendeckend getrennte Erfassung von Bio- und Grünabfällen mit der

Kreis Coesfeld

Sitzungsvorlage Nr. **SV-10-1321**

energetischen Nutzung durch Biogaserzeugung und Biomethaneinspeisung in das öffentliche Erdgasnetz - in einer Größenordnung von ca. 20 Millionen kWh – können erhebliche CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden werden.

#### **IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) Kreisordnung (KrO NRW) ist der Kreistag für die Entscheidung zuständig.

#### **Anlagen:**

1. Neunzehnte Änderungssatzung
2. Gebührenbedarfsberechnung